

Magdeburg, den 20.04.2015
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 47

Datum: 29.04.2015

Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 3 **Aktuelle Fragen zum kommunalen Finanzausgleich**

Anlagen: Übersicht: Gegenüberstellung FAG 2014 (Festsetzung 2014) und FAG-E 2015/2016 (Stand: LT-Drs. 6/3640 v. 2. Dezember 2014) (Anlage 1)

Schreiben der Landeshauptstadt Magdeburg v. 19.02.2015 (Anlage 2)

Antwortschreiben des Ministeriums für Finanzen v. 02.04.2015 (Anlage 3)

Bisherige Beratung: 46. Sitzung am 17.09.2014 (TOP 4),
45. Sitzung am 21.05.2014 (TOP 3)

Begründung:

Das zweite Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.12.2014 wurde am 23.12.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. LSA Nr. 24/2014) veröffentlicht und ist am 01.01.2015 in Kraft getreten. Mit E-Mail vom 20.04.2015 teilte das Statistische Landesamt mit, dass die Berechnung der Leistungen nach dem FAG für das Haushaltsjahr 2015 um die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ergänzt wurden und hinsichtlich der Leistungen nach den §§ 7 und 8 FAG die Abstimmung der Bemessungsgrundlagen derzeit in Bearbeitung ist, so dass die Festsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Bereits im Februar erfolgte die Festsetzung der Leistungen nach § 4 (Auftragskostenpauschale), § 4 a (Mehrbelastungen Aufnahmegesetz), § 5 (Erstes und Zweites Funktionalreformgesetz), § 9 (SGB VIII), § 10 (Schülerbeförderung), § 11 (Kreisstraßenunterhaltung) und § 16 (Investitionspauschale) vorgesehen ist.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2014 haben wir über den Beschluss des Landtages für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und über die gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf vom September 2014 vorgenommenen Änderungen informiert. Aufgrund dieser Änderungen erhöhte sich die FAG-Masse gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Volumen marginal. Gegenüber dem FAG 2014 reduziert sich somit die FAG-Masse deutlich, um rd. 82 Mio. Euro und dies trotz der umfangreichen Protestaktion auf dem Domplatz im November 2014 und der umfassenden Pressearbeit der Landesge-

schaftsstelle und vieler Mitglieder. Die Auswirkungen des beschlossenen FAG 2015/2016 sind in der als Anlage beigefügten Übersicht Gegenüberstellung FAG 2014 und FAG 2015/2016 dargestellt (Anlage 1).

Mit dem E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2014 haben wir zudem eine erneute Bewertung zum FAG vorgenommen.

3.1. Inhalte und Erfolgsaussichten einer möglichen Verfassungsbeschwerde

Nach der Beschlussfassung zum FAG 2015/2016 wurde in der Presse vereinzelt von Mitgliedern berichtet, die eine Klage gegen das neue FAG erwägen. Der Landesgeschäftsstelle liegen bisher keine konkreten Interessenbekundungen einzelner Mitglieder für eine solche Klage vor. Eine Klage kann grundsätzlich nur von einer oder mehreren Kommunen eingereicht werden. Der SGSA selbst ist nicht klagebefugt.

Das Präsidium des SGSA hat in der 163. Präsidiumssitzung am 16.02.2015 erstmals die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen das FAG zu 2015/2016 diskutiert. Als Ergebnis der Diskussion war festzuhalten, dass es bis dato keine einheitliche Positionierung im Präsidium für oder gegen eine Verfassungsbeschwerde gab. So wurde u.a. betont, dass eine Klage nicht zwingend zum Erfolg führt und daher die Diskussion auf politischer Ebene eine bessere Möglichkeit zur Lösung der Finanzprobleme der Kommunen darstellt. Andererseits plädierten einzelne Präsidiumsmitglieder für eine Verfassungsbeschwerde. Es wurde vereinbart, die weitere Diskussion hinsichtlich einer eventuellen Verfassungsbeschwerde bei der Klausurtagung des SGSA-Präsidiums am 04.05.2015 fortzuführen.

Bei der Klärung der Erfolgsaussichten einer Klage sind zudem grundlegende Erwägungen zu beachten wie u.a. die bisherige Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt, die Frage der Verfristung einer eventuellen Klage oder auch die verbandspolitisch wichtige Frage einer eventuellen Verlagerung von Entscheidungen zur Weiterentwicklung des FAG von der politischen auf die juristische Ebene.

Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten hat die Landesgeschäftsstelle u.a. Gespräche mit Herrn Rechtsanwalt David geführt. Herr David war Prozessvertreter in der Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2010/2011. Er hat zudem im Rahmen von inzwischen drei Verfahren gegen die Regelung zur früheren Abundanzumlage und heutigen Finanzkraftumlage (§ 12 Abs. 3 FAG) Erfahrungen mit der Rechtsprechung des hiesigen Landesverfassungsgerichtes sammeln können. Im Ergebnis erster Besprechungen mit Herrn David wurden zunächst folgende Ansatzpunkte für eine eventuelle Verfassungsbeschwerde herausgearbeitet:

1. Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung.
2. Der 2015 neu eingeführte Benchmarkansatz.
3. Die durch Anrechnung der Konsolidierungserfolge verursachten Gegenstromeffekte.
4. Die Nichtberücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen.

Zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich einer Einschätzung der Erfolgsaussichten einer eventuellen Verfassungsbeschwerde werden wir in der Sitzung am 29.04.2015 berichten. Dabei soll auch die bisherige Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt in Bezug auf die in Art. 88 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts verankerte Finanzausstattung der Kommunen zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben Beachtung finden. Vor allem die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 09.10.2012 zum FAG 2010/2011 müssen beachtet werden.

Generell hat der Gesetzgeber bei der Formulierung des FAG bzw. der damit verbundenen Bedarfsermittlung ein weites Ermessen und einen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Dabei ist er allerdings an Kriterien wie das Rechtsstaatsprinzip oder das Willkürverbot gebunden. Es dürfte nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle äußerst schwierig sein, mit Hilfe einer Verfassungsbeschwerde nachzuweisen, dass in Bezug auf die Gesamtheit der Kommunen das Land seiner Verpflichtung nach Art. 88 Abs. 1 Landesverfassung nicht nachkommt und den Kommunen somit keine angemessene Aufgabenerledigung möglich ist. Wie schon bei der Verfassungsbeschwerde zum FAG 2010/ 2011 sollte eher der Versuch unternommen werden, dem Land nachzuweisen, dass bei der FAG-Bedarfsermittlung Fehler unterlaufen sind und in der Folge die FAG-Masse zu gering bemessen ist.

Dies sollte, sofern eine Klage beabsichtigt ist, durch eine Normenkontrolle nach § 51 Landesverfassungsgerichtsgesetz überprüft werden. Eine Überprüfung auf dem Verwaltungsweg bzw. durch eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung erscheint eher schwierig. Zum einen ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht zu klärende verfassungsrechtliche Fragen ebenfalls dem Landesverfassungsgericht vorlegen dürfte. Die Klärung der gleichen Fragen würde damit sehr wahrscheinlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Zum anderen ist der Verfahrensweg mit Gerichtskosten verbunden, die bei einer Normenkontrolle nicht anfallen.

3.2. Revision FAG 2016

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG wird die bisher für das FAG-Jahr 2016 festgelegte FAG-Masse in Höhe von 1.469.916.734 Euro unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 und der Prognose für die Entwicklung der harmonisierten Verbraucherpreisindex gemäß Frühjahrsposition 2015 der Bundesregierung überprüft.

Die Revisionsklausel in § 2 FAG wurde erstmalig mit dem FAG 2013/2014 eingeführt, da nach den damaligen Vorschlag von Prof. Deubel nicht mehr auf die Ist-Steuerereinnahmen der amtlichen Statistik, sondern auf die Ergebnisse der Steuerschätzung zurückgegriffen wurde. Die Revisionsklausel kam erstmals im FAG-Jahr 2014 zur Anwendung. Es kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, inwieweit im Gesetzgebungsverfahren neben der aktuellen Steuerschätzung und der Entwicklung der Verbraucherpreise weitere Themenbereiche herangezogen werden. So ist u.a. zu überlegen, auf eine möglichst schnelle Überführung der Kostenerstattungsregelung für die Aufnahme von Asylbewerbern vom FAG zurück in das Aufnahmegesetz zu plädieren.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung kommt vom 05. - 07.05.2015 zu seiner Frühjahrssitzung 2015 zusammen. Angesetzt wurden bisher für das FAG-Jahr 2016 Nettosteuerereinnahmen nach der Mai-Steuerschätzung 2014 i. H. v. 1.567.000.000 Euro. Laut aktueller Medienberichte dürften die Steuerereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in 2015 und 2016 gegenüber der November-Steuerschätzung höher ausfallen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung prognostizierte im März dieses Jahres Mehreinnahmen bei Bund, Ländern

und Gemeinden von insgesamt fast 5 Mrd. Euro. Es bleibt vor allem abzuwarten, inwieweit die offiziellen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2015 über den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2014 liegen.

3.3. Diskussion um Rückkehr zum Verbundquotensystem

Aufgrund der FAG-Kürzungen in den vergangenen Jahren aber auch der Kompliziertheit des jetzigen Systems werden zunehmend Stimmen lauter, die zumindest eine Diskussion zur Frage der Rückkehr zum Verbundquotensystem fordern. Das Verbundquotensystem, das in Sachsen-Anhalt bis einschließlich 2009 zur Anwendung gekommen ist, ermittelte die FAG-Masse mit Hilfe einer weitestgehend politisch festgelegten Verbundquote, die auf die wesentlichen Einnahmepositionen des Landes (Verbundgrundlagen) angewandt wurden. Das FAG in seiner Bekanntmachung vom 23.02.2009 hielt konkret fest, dass das Land als Finanzausgleichsmasse 22,3 v. H. des Landesanteils am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, des Zinsabschlags, der Landesteuern mit Ausnahme der Feuerchutzsteuer und der Totalisatorsteuer, der Gewerbesteuerumlage, der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich, der dem Land zufließenden Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 bereitstelle.

In Vorbereitung der Klausurtagung des SGSA-Präsidiums am 04.05.2015 soll sich der Haushalts- und Finanzausschuss am 29.04.2015 mit der Frage der Rückkehr zum Verbundquotensystem befassen. Das Votum des Haushalts- und Finanzausschusses soll dann in die beabsichtigte Diskussion zu dem Thema auf der Klausurtagung einfließen. Zur Klärung der Frage soll sowohl im Haushalts- und Finanzausschuss als auch auf der Klausurtagung eine ausführliche Gegenüberstellung des damaligen Verbundquotensystem zum jetzigen aufgabenbezogenen FAG erfolgen. Unter Bezugnahme auf diese Diskussion soll auch entschieden werden, ob die Forderung nach einer Rückkehr in das Verbundquotensystem in die Wahlprüfsteine des SGSA zur Landtagswahl 2016 aufgenommen werden soll.

3.4. Zahlungstermine FAG

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben der Landeshauptstadt Magdeburg vom 19.02.2015 wird mit Blick auf die Verschärfung der Genehmigungssituation für Liquiditätskredite durch den in 2014 neu eingeführten § 110 Abs. 2 KVG eine Rückkehr zur Regelung der Zahlungstermine im FAG 2009 bzw. für die Einführung einer monatliche FAG-Zahlung plädiert. (Anlage 2)

Mit Schreiben vom 02.04.2015 hat der Finanzminister diesen Wunsch mit dem als Anlage beigefügten Schreiben abgelehnt (Anlage 3). Die Antwort nimmt auch Bezug zur aktuellen Diskussion über die Abrechnungen im Rahmen des Gemeindefinanzreformgesetzes (TOP 7).

In der Sitzung am 29.04.2015 soll die Problematik der FAG-Zahlungstermine im Kontext des § 110 Abs. 2 KVG erörtert werden.

3.5 Berücksichtigung von Konsolidierungserfolgen

Seit Jahren fordert der SGSA hinsichtlich der FAG-Bedarfsermittlung (vertikales FAG) eine adäquate Berücksichtigung der Konsolidierungserfolge in der Form, dass nicht mehr sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der laufenden Verwaltung zeitversetzt zu einer vollumfänglich Bedarfsminderung führen. Dabei kann die Lösung nur in der Gesamtbetrachtung aller Kommunen in der jeweiligen Gruppe erfolgen.

Häufig wird zudem unsere Forderung beim vertikalen FAG vermischt mit der Forderung nach einer Berücksichtigung der kommunalindividuellen Konsolidierungserfolge bei der Ausreichung der FAG-Mittel (horizontales FAG). Eine solche Berücksichtigung ist dem tradierten System der Binnenverteilung der FAG-Mittel bisher fremd.

In der Ausschusssitzung am 29.04.2015 soll die Problematik erörtert werden. Damit verbunden sind die Fragen, ob eine Berücksichtigung kommunalindividueller Konsolidierungserfolge bei der Ausreichung der FAG- Mittel (horizontales FAG) erfolgen soll und wenn in welcher Form dies umsetzbar sein könnte.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

**Gegenüberstellung FAG 2014 (Festsetzung 2014)
und FAG-Entwurf 2015/2016 (Stand: LT-Drs. 6/3640 vom 2. Dezember 2014)**

	2014 (Festsetzung vom 8.4.2014) ³			2015 (FAG-E 2015/2016 LT-Drs. 6/3640)			+/- FAG 2014/FAG-E 2015			2016 (FAG-E 2015/2016 LT-Drs. 6/3640)			+/- FAG 2014/FAG-E 2016		
FINANZAUSGLEICHSMASSE	1.573.414.546			1.491.743.468			-81.671.078			1.469.916.734			-103.497.812		
Konsumtive Zuweisungen	1.422.524.000			1.336.743.468			-85.780.532			1.304.916.734			-117.607.266		
Investitionspauschale (§ 16) ¹	125.000.000			125.000.000			0			125.000.000			0		
Ausgleichsstock (§ 17)	42.163.726			30.000.000			-12.163.726			40.000.000			-2.163.726		
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden
Übertragener Wirkungskreis	376.167.555			386.039.710			9.872.155			386.039.710			9.872.155		
- Auftragskostenpauschale	151.207.319	102.030.685	99.789.047	151.207.319	102.030.685	99.789.047	0	0	0	151.207.319	102.030.685	99.789.047	0	0	0
- Aufnahmegesetz	9.503.000	3.497.000		16.813.000	6.187.000		7.310.000	2.690.000		16.813.000	6.187.000		7.310.000	2.690.000	
- 1. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 1)	3.824.509	1.046.388		3.795.981	1.074.916		-28.528	28.528		3.795.981	1.074.916		-28.528	28.528	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 2)	3.946.492	1.079.762		3.821.544	1.082.155		-124.948	2.393		3.821.544	1.082.155		-124.948	2.393	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 3)	243.353			238.063			-5.290			238.063			-5.290		
	168.724.673	107.653.835	99.789.047	175.875.907	110.374.756	99.789.047	7.151.234	2.720.921	0	175.875.907	110.374.756	99.789.047	7.151.234	2.720.921	0
Eigener Wirkungskreis															
Bes. Ergänzungszuweisungen	257.332.750			248.152.414			-9.180.336			245.627.747			-11.705.003		
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	79.926.221	34.264.173		65.532.005	30.485.850		-14.394.216	-3.778.323		64.997.592	30.281.485		-14.928.629	-3.982.688	
- Sozialhilfe (SGB XII)	16.467.766	10.303.896		16.151.144	9.997.330		-316.622	-306.566		15.362.863	9.598.428		-1.104.903	-705.468	
- Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII)	45.737.468	23.160.247		52.290.175	26.749.353		6.552.707	3.589.106		52.053.881	26.369.584		6.316.413	3.209.337	
- Kreisstraßenunterhaltung	23.108.236	563.715		23.534.812	695.676		426.576	131.961		23.878.707	863.341		770.471	299.626	
- Schülerbeförderung	21.342.322	2.458.706		20.384.059	2.332.010		-958.263	-126.696		19.946.986	2.274.880		-1.395.336	-183.826	
	186.582.013	70.750.737		177.892.195	70.260.219		-8.689.818	-490.518		176.240.029	69.387.718		-10.341.984	-1.363.019	
Allgemeine Zuweisungen	785.750.515			702.551.344			-83.199.171			673.249.277			-112.501.238		
Verteilungsquote v.H. (lt. Gesetz/rechnerisch)	20,99	29,19	49,81	21,82	29,67	48,50				24,21	30,99	44,80			
	164.955.692	229.398.683	391.396.141	153.323.084	208.458.232	340.770.028	-11.632.608	-20.940.451	-50.626.113	162.975.194	208.635.181	301.638.902	-1.980.498	-20.763.502	-89.757.239
- Aufstockung KG aus Bedarfszuweisungen	+		3.273.180						-3.273.180						-3.273.180
Allgemeine Zuweisungen Gesamt	164.955.692	229.398.683	394.669.321	153.323.084	208.458.232	340.770.028	-11.632.608	-20.940.451	-53.899.293	162.975.194	208.635.181	301.638.902	-1.980.498	-20.763.502	-93.030.419
	789.023.696			702.551.344			-86.472.352			673.249.277			-115.774.419		
Summe übertragener und eigener Wk	520.262.378	407.803.255	494.458.368	507.091.186	389.093.207	440.559.075	-13.171.192	-18.710.048	-53.899.293	515.091.130	388.397.655	401.427.949	-5.171.248	-19.405.600	-93.030.419
	1.422.524.001			1.336.743.468			-85.780.533			1.304.916.734			-117.607.267		
Differenz zum Vorjahr absolut	11.136.188	-1.283.137	-28.991.854	-13.171.192	-18.710.048	-53.899.293				7.999.944	-695.552	-39.131.126			
	-19.138.803			-85.780.533						-31.826.734					
v. H.	2,19	-0,31	-5,54	-2,53	-4,59	-10,90				1,58	-0,18	-8,88			
Investitionspauschale (§ 16) ²	24.000.000	30.000.000	66.000.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	1.000.000	1.250.000	2.750.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	1.000.000	1.250.000	2.750.000
	120.000.000			125.000.000			5.000.000			125.000.000			5.000.000		
Gesamt	544.262.378	437.803.255	560.458.368	532.091.186	420.343.207	509.309.075	-12.171.192	-17.460.048	-51.149.293	540.091.130	419.647.655	470.177.949	-4.171.248	-18.155.600	-90.280.419

Erläuterungen:

¹ Investitionspauschale ohne Vorwegabzug (Entflechtungsgesetz)

² Investitionspauschale nach Vorwegabzug (Entflechtungsgesetz) von 10 Mio. Euro (2012) bzw. 5 Mio. Euro (2013/2014) ohne Reste aus Vorjahren

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg



Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Bullerjahn
PSF 3761
39012 Magdeburg

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen

Datum

19. FEB. 2015

FB 02

Zahlungstermine des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister,

mit der Verschärfung der Genehmigungssituation für Liquiditätskredite durch den § 110 KVG kommt einem über das Jahr gleichmäßig verteilten Einzahlungsfluss eine erhöhte Bedeutung zu, um die ebenfalls gleichmäßig verteilten Ausgaben finanzieren zu können.

In den im Vergleich zu den Kommunen in den alten Bundesländern steuerschwachen Ostkommunen hat das FAG ein deutlich größeres Gewicht bei den kommunalen Einnahmen. Durch die derzeitige Zahlungsweise zum 10. jeden zweiten Monats ergibt sich eine durch die Kommunen nicht zu steuernde Ungleichmäßigkeit des Einzahlungsflusses, die zur Zwischenfinanzierung des gleichmäßigeren Ausgabenstroms bis zum Eingang der jeweiligen FAG-Rate systematisch einen höheren Liquiditätsbedarf verursacht. Dieser kann angesichts der noch aus der Wirtschaftskrise 2008/2009 entstandenen kommunalen Haushaltsprobleme (ich erinnere an den daraus resultierenden starken Anstieg der Kassenkredite) nur durch Liquiditätskredite gedeckt werden.

Besondere Belastungen entstehen daher den Kommunen bis zur ersten FAG-Rate am 10. Februar, aber auch in den Wochen unmittelbar vor den weiteren FAG-Zahlungsterminen. Ich möchte in diesem Zusammenhang an die Regelungen des FAG erinnern, die bis zum Jahr 2009 galten. Seinerzeit wurden die Raten am ersten und dritten Monat jedes Quartals gezahlt, die erste also bereits am 10. Januar. Die Rückkehr zu dieser Regelung oder gar eine monatliche Zahlung der FAG-Tranchen würde die derzeitigen erheblichen unterjährigen Schwankungen des kommunalen Liquiditätsbedarfes erheblich mildern können. Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, die FAG-Raten monatlich zum 10. oder 15. auszuzahlen.

Angesichts des niedrigen Zinsniveaus könnte das Land Sachsen-Anhalt bei nur geringfügiger eigener finanzieller Belastung die Spitzen des maximalen kommunalen Liquiditätsbedarfes deutlich senken.

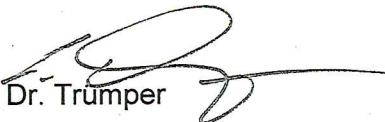
Unbeschadet des Dissenses über die Sinnhaftigkeit der Verschärfung der Voraussetzungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zwischen Landesregierung und den Kommunen meine ich, dass es bezüglich folgenden Aspektes ein Einvernehmen zwischen Land und Kommunen geben müsste: ein Genehmigungsverfahren zu Liquiditätskrediten, das nur in Folge der späten FAG-Zahlungstermine eingeleitet werden muss, ist unnötig und widerspricht auch den Zielen des Gesetzgebers. Dieser begleitende Umstand der Verschärfungsregeln bei Liquiditätskrediten sollte vermieden werden. Dies kann durch eine monatliche Zahlung der FAG-Raten am einfachsten erreicht werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass sich der Liquiditätskreditbedarf auch deshalb verschärft, da die Landeshauptstadt Magdeburg im konsumtiven wie auch im investiven Haushalt gegenüber dem Land in Vorleistung geht. Zusammengefasst bestehen Vorfinanzierungen aus dem konsumtiven Haushalt in Höhe von 5,8 Mio. EUR im Rahmen der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes, des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie der Beseitigung der Schäden des Hochwassers aus dem Jahr 2013. Im investiven Haushalt ergibt sich eine Vorfinanzierung aus der verspäteten Zahlung von Fördermitteln in Höhe von 15,16 Mio. EUR. Die Landeshauptstadt Magdeburg finanziert somit einen Betrag per 31.12.2014 in Höhe von 20,96 Mio. EUR vor.

Erlauben Sie mir abschließend auf disparate Signale des Landes hinsichtlich der Anforderungen an kommunale Haushalte hinzuweisen. Einerseits erleichtert die Landesregierung den Haushaltsausgleich durch die MI-Erlasse vom 22.11.2013 und 02.04.2014 (ich möchte aber darauf hinweisen, dass diese Erleichterungen jedoch nicht eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen ersetzen können). Andererseits stellen die o.g. Regelungen des KVG und Ihr Erlass zum Ausgleichsstock (§ 17 FAG) eine deutliche Erschwernis dar, die Folgen des durch die MI-Erlasse zulässigen negativen Ergebnis-Saldo handhaben zu können.

Daher werde ich dieses Schreiben in Kopie dem Minister für Inneres und Sport zukommen lassen, auch um einen diesbezüglichen Meinungsbildungsprozess in der Landesregierung anzuregen, an dem ich mich gerne beteilige. Vorab möchte ich jedoch an Sie appellieren: nutzen Sie die Chance, einer unnötigen Einengung von kommunalen Handlungsspielräumen entgegenzuwirken und ermöglichen eine monatlich Auszahlung der FAG-Zahlungen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Trümper

in Kopie an den SGSA



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 · 39012 Magdeburg

Der Minister

Landeshauptstadt Magdeburg
Herrn Oberbürgermeister Dr. Trümper
39090 Magdeburg

Zahlungstermine des Finanzausgleichsgesetzes

Magdeburg, 2. April 2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
FB 02 / 19. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Trümper,

Mein Zeichen:
27-10610 N
bearbeitet von:

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Februar 2015, mit dem Sie sich ausführlich mit der kommunalen Liquiditätsslage auseinandersetzen. Soweit Sie die Zahlungstermine des FAG ansprechen, möchte ich darauf hinweisen, dass mit der Zahlung der finanziell bedeutsamsten Zuweisungsarten den kommunalen Kassen in jedem zweiten Monat doppelt so hohe Ratenbeträge zufließen, wie bei einer monatlichen Zahlung. Insoweit ändert sich an der Gesamtliquidität nichts.

Tel.: (0391) 567-11 01

Ihrem Schreiben entnehme ich, dass das eigentliche Problem wohl eher in der Verschärfung der Voraussetzungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zu suchen ist. Für das kommunale Haushaltsrecht ist jedoch die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport gegeben. Ich denke, Sie haben Verständnis dafür, dass ich hierzu keine Aussage treffen kann. Ich werde sowohl meinem Kabinettskollegen als auch dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt eine Kopie dieses Schreibens zukommen lassen. Dennoch möchte ich an dieser Stelle auf Ihr Schreiben näher eingehen.

Mit der Umstellung des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes zum Beginn des Jahres 2010 hin zu einer Bedarfsorientierung verbunden mit mehr und differenzierteren Zuweisungsarten ergaben sich deutlich mehr Zahlfälle. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass gerade der erste Zahlungstermin zum 10. Januar wegen der Abfolge diverser Feiertage im Vorfeld dieses Termins ver-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

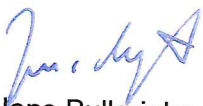
bunden mit dem Wechsel des Haushaltsjahres schon immer sehr problematisch in der Ausführung war. Angesichts der Ausweitung der Zuweisungsarten erfolgte eine Umstellung von 8 auf 6 Zahlungstermine beginnend mit dem 10. Februar. Damit wurde ein guter Kompromiss gefunden zwischen den Belangen der Kommunen und den Notwendigkeiten der administrativen Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes bei den Beteiligten des zuständigen Fachbereichs und des Statistischen Landesamtes. Weder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG 2010/2011 noch in den Folgejahren bot diese Umstellung Anlass zu Kritik.

Hinsichtlich der Liquidität zum Jahresanfang muss ich betonen, dass im Dezember des Vorjahres sowohl die Dezember-Zahlung nach dem FAG als auch die Vorauszahlungen auf die Schlussabrechnung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer geleistet werden. Damit steht den Kommunen im Dezember ein erhebliches Finanzvolumen zur Verfügung, so dass für den Folgemonat Januar kein Liquiditätsproblem bestehen dürfte, denn hinsichtlich der Liquiditätslage der Kasse spielt die Abgrenzung der Haushaltsjahre keine Rolle.

Dabei möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass es sich bei den Vorauszahlungen für die Gemeindeanteile um eine freiwillige Leistung des Landes handelt. Das Gemeindefinanzreformgesetz sieht keinen Abrechnungstermin im Dezember vor, sondern nur die Schlussabrechnung zum 1. Februar. Allerdings räumt das Gemeindefinanzreformgesetz den Ländern ein, die Zahlungsmodalitäten per Verordnung zu regeln. Hiervon macht das Land Sachsen-Anhalt seit 1993 in der Weise Gebrauch, dass im Dezember eine Vorauszahlung geleistet wird. Sie ist aber keinesfalls bundesweit üblich.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Vorleistungen der Landeshauptstadt Magdeburg u. a. nach dem Aufnahmegesetz hat die Landesregierung auf die finanziellen Mehrbelastungen durch steigende Zugangszahlen von Asylsuchenden durch Maßnahmen im FAG reagiert. Im Jahr 2013 wurden Mittel in Höhe von 9,5 Mio. Euro und im Jahr 2014 von 21,8 Mio. Euro zusätzlich an die Aufnahmekommunen verteilt. Da die Verteilung pauschal nach den Aufnahmequoten erfolgte, ist es allerdings möglich, dass die Finanzmittel, die der Landeshauptstadt Magdeburg zugeflossen sind, die Aufwendungen nicht 1 : 1 abgedeckt haben. Für die Jahre 2015 und 2016 sieht das FAG zusätzliche Zuweisungen in Höhe von jeweils 23 Mio. Euro vor. Darüber hinaus hat die Landesregierung verschiedene Arbeitsgruppen zu asyl- und migrationspolitischen Themen eingerichtet, die in enger Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden u. a. die Finanzierungsfragen klären solle. Ich hoffe, Ihrem Anliegen damit gerecht geworden zu sein.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Bullerjahn